

Satzung

des Vereins

„Dillinger Land – Verein für Tourismus und Naherholung e.V.“

Stand: 19. März 2025

§ 1

Name, Wirkungsbereich und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Dillinger Land – Verein für Tourismus und Naherholung e.V.“
- (2) Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf den Landkreis Dillingen a.d.Donau. Die Zusammenarbeit mit touristischen Organisationen, Unternehmen und Partnern ist über diesen Wirkungsbereich hinaus möglich.
- (3) Er hat seinen Sitz in Dillingen a.d.Donau.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung und Koordination der Tourismus- und Naherholungsarbeit im Wirkungsbereich durch Entwicklung, Unterstützung und Umsetzung von geeigneten Maßnahmen;
 - b) die Präsentation der Region Dillinger Land durch Maßnahmen des Innen- und Außenmarketings;
 - c) der Ausbau und die Betreuung des touristischen Rad- und Wanderwegenetzes;
 - d) die aktive Beteiligung an der Planung und Konzeption der Naherholungsnutzung an durch Kiesabbau entstandenen Seen sowie die Unterstützung der Mitglieder bei entsprechenden Vorhaben;
 - e) überörtlich wirkende Erholungsprojekte der Mitglieder zu fördern, zu unterstützen und fachlich zu begleiten;
 - f) die Förderung der Ansiedlung überörtlich wirkender Naherholungs- und Tourismuseinrichtungen;
 - g) der Aufbau und die Pflege touristischer Netzwerke innerhalb und außerhalb des Wirkungsbereichs, durch regelmäßigen Austausch mit

- Akteur*innen und Leistungsträger*innen der Region als auch mit
 - externen Partnern, z.B. Nachbarregionen, Tourismusverband und anderen touristischen Organisationen (z.B. ADFC);
- h) das Qualitätsmanagement
- an Rad- und Wanderwegen sowie
 - im Bereich des Gastgewerbes durch Qualifizierung von Leistungsträger*innen und Betriebszertifizierungen.
- (2) Maßnahmen zum Zweck des Tourismus und der Naherholung dürfen nur mit Zustimmung des Landkreises bzw. der Kommune, in deren Bereich sie liegen, umgesetzt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittelverwendung:
- a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - b) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen.
 - c) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
- a) juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, insbesondere Gebietskörperschaften,
 - b) natürliche Personen und
 - c) Unternehmen.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist jederzeit möglich und schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so ist der Antrag der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Aufnahme wird wirksam, sobald dem*der Antragstellenden die entsprechende Mitteilung des Vorstandes zugeht.
- (3) Die Mitgliedschaft einer Gebietskörperschaft, die zu bestehen aufhört, geht auf deren Gesamtrechtsnachfolger über.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, für Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins einzutreten und sich für die Beschlüsse seiner Organe nach Kräften einzusetzen.

§ 4

Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ruht in der Zeit zwischen der Aufnahme in den Verein und der Zahlung des ersten Beitrags.

Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist. Soweit einem Mitglied ein Zuschuss gewährt wurde, kann die Mitgliedschaft für die darauffolgenden 5 Jahre nicht beendet werden.
- (2) Verstößt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Vereins, so kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand und
 - c) der Vereinsausschuss.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Ob und in welcher Weise die mit dieser Arbeit verbundenen Auslagen vergütet werden, kann die Mitgliederversammlung beschließen.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Die Mitglieder sind durch die gesetzlichen Vertreter*innen oder deren Bevollmächtigte in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

(2) Mitglieder, die Gebietskörperschaften sind, können dabei Vertretende in folgender Anzahl entsenden:

Gebietskörperschaften mit mehr als

20 000 Einwohner*innen	6 Vertretende
10 000 Einwohner*innen	4 Vertretende
5 000 Einwohner*innen	3 Vertretende
1 000 Einwohner*innen	2 Vertretende
Gebietskörperschaften mit < 1 000 Einwohner*innen	1 Vertreter*in
Nachbarlandkreise	2 Vertretende

Die gesetzliche Vertretung der Gebietskörperschaft gehört der Mitgliederversammlung kraft Amtes an und wird bei der in Satz 1 genannten Anzahl der Vertretenden berücksichtigt. Die weiteren Vertretenden werden durch das zuständige Organ der Gebietskörperschaft bestimmt.

(3) Mitgliedern, die nicht Gebietskörperschaften sind, steht jeweils eine Vertretung zu.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen. Neben den in anderen Bestimmungen dieser Satzung genannten Angelegenheiten ist sie insbesondere zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes und der übrigen Mitglieder des Vereinsausschusses,
- b) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts,
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
- d) Bestimmung der Grundsätze für die Durchführung und Förderung von Maßnahmen,
- e) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Maßnahmen- und Haushaltsplanes im Vorgriff auf das jeweilige Geschäftsjahr,
- f) Beschlussfassung über Ausbauprogramme, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken,
- g) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
- h) Beschlüsse über Beitragsänderungen,
- i) Beschlüsse über die Anstellung und Entlassung der Geschäftsführung bzw. die Beauftragung von Dritten mit der Geschäftsführung.

(5) Die Geschäftsführung bzw. die mit der Geschäftsführung beauftragten Dritten bereiten die Mitgliederversammlung vor und nehmen an dieser ohne Stimmrecht teil.

§ 8

Stimmrecht

- (1) Den Mitgliedern steht je volle 50,00 € Mitgliedsbeitrag eine Stimme zu.
- (2) Kein Mitglied darf über mehr als 40% der gesamten Stimmen der in der Mitgliederversammlung kraft Satzung vertretenen Mitglieder des Vereins verfügen.
- (3) Überschreiten die Stimmen eines Mitglieds 40% der Gesamtstimmen aller in der Mitgliederversammlung kraft Satzung vertretenen Mitglieder, werden sie auf das vorgenannte Maß reduziert. Ergibt die Teilung von Stimmen Bruchteile von Stimmen, so wird die Zahl nach unten abgerundet.
- (4) Die Stimmen eines Mitgliedes können in der Mitgliederversammlung nur einheitlich abgegeben werden. Das Stimmrecht wird bei juristischen Personen (Gebietskörperschaften, Vereinen, etc.) von der gesetzlichen bzw. satzungsmäßigen Vertretung ausgeübt. Im Falle einer Verhinderung kann diese das Stimmrecht durch Vollmacht auf andere in der Versammlung anwesende Vertretende übertragen.

§ 9

Einberufung einer Mitgliederversammlung

- (1) Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vom Vorstand vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse oder per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse versendet. Die Einladung gilt am zweiten Werktag nach ihrem Versand als zugegangen.

Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung oder als Hybride-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Welche Form stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es Mitglieder mit mindestens einem Drittel der Gesamtstimmenzahl unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Die Frist zwischen dem Eingang des Antrages und dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung darf fünf Wochen nicht überschreiten. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen in Abs. 1 entsprechend. Die Ladungsfrist wird für außerordentliche Mitgliederversammlungen auf eine Woche verkürzt.

§ 10

Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand leitet die Beratungen der Mitgliederversammlung. Diese kann die Geschäftsführung bzw. die mit der Geschäftsführung beauftragten Dritten von der Teilnahme an bestimmten Tagesordnungspunkten ausschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und Vertretende von Mitgliedern, die insgesamt mindestens über die Hälfte der Gesamtstimmen verfügen, anwesend sind. Wird die Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Folge muss in der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Anträge müssen in einer Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn sie in der Tagesordnung aufgeführt sind. Die Behandlung eines Antrages ist in die Tagesordnung aufzunehmen, sofern dieser spätestens zehn Tage vor der Sitzung dem Vorstand zugeht. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung genannt sind, darf ein Beschluss nur gefasst werden, wenn sich die Versammlung damit mehrheitlich einverstanden erklärt. Anträge auf Satzungsänderungen können jedoch erst in der nächsten ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (4) Beschlüsse werden, soweit die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit und in offener Abstimmung gefasst. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Bei der Einberufung einer hybriden oder virtuellen Mitgliederversammlung muss der Vorstand bekannt geben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation geltend machen können. Dabei sind vor allem hinreichend genaue Angaben darüber zu machen, welches elektronische Kommunikationsmittel genutzt wird und mit welchen technischen Mitteln an der Versammlung teilgenommen werden kann.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein gesandt werden.

- (5) Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszweckes können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Satzungsänderung darf nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stand und der Text der vorgeschlagenen Änderung zusammen mit der Tagesordnung den Mitgliedern zugeleitet wurde.
- (6) Die Auflösung des Vereins einschließlich Vermögensverteilung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins darf nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stand.

- (7) Soweit die Satzung über die Beratung und die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung keine Regelungen trifft, gelten die Vorschriften der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Dillingen in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Die Vorschriften des Art. 43 Abs. 1 der Landkreisordnung und des § 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landkreises Dillingen finden, soweit sie gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter natürlicher oder juristischer Personen von der Beratung und Abstimmung ausschließen, jedoch keine Anwendung.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem*der Vorsitzenden und dem*der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand wird aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
- (3) Endet das Amt des Vorstandes vor Ablauf der dreijährigen Amtszeit, so bleibt der Vorstand so lange kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet bei Personen, die Gebietskörperschaften vertreten, mit dem Ausscheiden aus dem kommunalen Wahlamt. Für gesetzliche oder bevollmächtigte Vertretende von juristischen Personen des Privatrechts gilt diese Regelung entsprechend.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden. Eine Abberufung ist nur zulässig, wenn dieser Punkt in der Tagesordnung des Ladungsschreibens enthalten ist.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans. Der Vorstand ist berechtigt seine Befugnisse ganz oder in Teilen an die Geschäftsführung abzugeben.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede*r Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der*die stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der*die Vorsitzende verhindert ist.

- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht vorzunehmen, um die Eintragungsfähigkeit herbeizuführen.
- (4) Der Vorstand kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben einer abgeordneten oder angestellten Geschäftsführung bedienen, die jedoch kein besonderer Vertreter nach § 30 BGB ist, bzw. die Aufgaben der Geschäftsführung auf Dritte übertragen. Die Aufgabenübertragung ist schriftlich in Form einer Geschäftsordnung bzw. eines Geschäftsbesorgungsvertrags zu regeln.

§ 13

Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus dem*der Vorsitzenden, dem*der stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 14 weiteren Mitgliedern. Die Zahl der weiteren Mitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung. Diese legt auch fest, welche Mitgliedergruppen gebildet werden und wie viele Sitze den einzelnen Mitgliedergruppen zustehen.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt. Das Amt beginnt mit der Annahme der Wahl.
- (3) Die Bestimmungen des § 11 Absätze 3 bis 6 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Der Vorstand leitet die Sitzungen des Vereinsausschusses.
- (5) Die Geschäftsführung bzw. die mit der Geschäftsführung beauftragten Dritten bereiten die Sitzung des Vereinsausschusses vor und nehmen an dieser ohne Stimmrecht teil.

§ 14

Aufgaben des Vereinsausschusses

- (1) Der Vereinsausschuss stellt das Arbeits- und Maßnahmenprogramm des Vereins im Rahmen der vorhandenen Mittel auf.
- (2) Der Vereinsausschuss führt Beratungen zu Haushaltsplänen und spricht für die der Mitgliederversammlung vorgelegten Haushaltspläne Beschlussempfehlungen aus.
- (3) Der Vereinsausschuss überwacht und steuert die Tätigkeiten des Vorstandes und der Geschäftsführung bzw. der mit der Geschäftsführung beauftragten Dritten.

§ 15

Stimmrecht im Vereinsausschuss

Bei Entscheidungen des Vereinsausschusses steht jedem Ausschussmitglied eine Stimme zu.

§ 16

Einberufung des Vereinsausschusses

Für die Einberufung des Vereinsausschusses gelten die Vorschriften des § 9 entsprechend.

§ 17

Beratung und Beschlussfassung des Vereinsausschusses

Für die Beratung und Beschlussfassung des Vereinsausschusses gelten die Vorschriften des § 10 entsprechend.

§ 18

Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Vereinsausschusses

- (1) Der*die erste Vorsitzende, der*die stellvertretende Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vereinsausschusses werden jeweils gesondert, also in insgesamt drei Wahlgängen, gewählt. Unbeschadet der Bestimmungen des § 8 hat hierbei jedes Mitglied bzw. jede gemäß § 7 Abs. 1 und 2 entsandte Vertretung eines Mitglieds jeweils eine Stimme.
- (2) Als erste*r Vorsitzende*r bzw. als stellvertretende*r Vorsitzende*r ist gewählt, wer in dem jeweiligen Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese kein Ergebnis, entscheidet das Los.
- (3) Bei der Wahl der Mitglieder des Vereinsausschusses können je Stimme höchstens so viele Personen gewählt werden, wie der Vereinsausschuss sonstige Mitglieder hat. Gewählt sind die Kandidat*innen mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Entscheidung, so wird ein Losentscheid durchgeführt.
- (4) Die Einreichung von Wahlvorschlägen ist möglich. Eine Bindung an Wahlvorschläge besteht nicht.

§ 19

Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften müssen Tag und Ort der Zusammenkunft, die Namen der anwesenden Mitglieder bzw. der anwesenden Mitglieder des Vereinsausschusses, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (2) Haben die Mitglieder einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.
- (3) Die Niederschriften sind vom Vorstand und vom Schriftführenden zu unterzeichnen. Als Schriftführer*in fungiert die Geschäftsführung bzw. die mit der Geschäftsführung beauftragten Dritten. Stehen die in Satz 2 beschriebenen Personen nicht zur Verfügung, so kann der Vorstand einen Schriftführenden bestimmen.

§ 20

Beiträge

- (1) Die für den Vereinszweck erforderlichen Mittel werden von den Mitgliedern durch Beiträge aufgebracht. Die Beiträge werden jährlich erhoben und sind jeweils zum 1. April fällig.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Werden beim Landkreis Dillingen a.d.Donau und seinen Gebietskörperschaften die Einwohnerzahlen zur Bemessung der Beitragsfestsetzung herangezogen, sind die Zahlen der fortgeschrittenen Wohnbevölkerung nach dem Stand vom 30. Juni des Vorjahres gemäß den Angaben des Bayerischen Landesamtes für Statistik maßgeblich.
- (4) Der Landkreis Dillingen a.d.Donau leistet außerdem einen jährlichen Sonderbeitrag zu den Kosten der Geschäftsführung. Es bleibt dem Landkreis vorbehalten, diese Verpflichtung durch die Abstellung entsprechender Dienstkräfte zu erfüllen oder durch Zahlungen an beauftragte Dritte zu leisten.

§ 21

Geschäftsjahr, Kassengeschäfte und Prüfung des Vereins

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kassengeschäfte werden von der Geschäftsführung bzw. den mit der Geschäftsführung beauftragten Dritten abgewickelt. Diese legt der Mitgliederversammlung und dem Vereinsausschuss jährlich einen Kassenbericht vor.

- (3) Die Rechnungsprüfung nimmt der*die Kreisrechnungsprüfer*in beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau wahr. Über das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung und dem Vereinsausschuss zu berichten.

§ 22

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nach Maßgabe des § 10 Abs. 6 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen nach näherer Maßgabe eines Verteilungsbeschlusses, der der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes bedarf, an eine oder mehrere Körperschaften des öffentlichen Rechts mit der Auflage zu übertragen, die Erholungsflächen als solche zu widmen, zu erhalten und zu verwenden.
- (3) Die Vereinsmitglieder bleiben bis zur Beendigung der Liquidation verpflichtet, die Grundbeiträge zu entrichten, sofern dies zur Befriedigung aller gegen den Verein bestehenden Forderungen erforderlich ist.

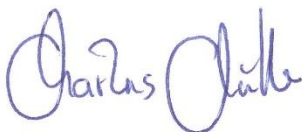
§ 23

Inkrafttreten

Die neugefasste Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 19.03.2025 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Dillingen a.d.Donau, den 19. März 2025



Markus Müller

Vorsitzender